

## In Zusammenarbeit



dürfen wir Sie informieren über :

## Kurzübersicht über die zeitlichen Intervalle und die Prüfinhalte zur Inspektion von Klimaanlage in den jeweiligen Bundesländern zur Umsetzung der Artikel 15 und 16 der „Gebäude“-Richtlinie 2010/31/EU.

Als Ergänzung zur Information Nr. 14d vom 23.06.2020, nachstehend eine Kurzübersicht, welche sich an das ausführende Personal zur Information wendet.

Werden zusätzliche Inhalte gewünscht, lesen Sie bitte ....

- ⇒ in der Information Nr. 14d bzw.
- ⇒ in den original Landesgesetzen und Verordnungen nach.

Zu (1), zeitliche Übersicht :

Bundesland	jährlich	alle 3 Jahre	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre	alle 12 Jahre	Bemerkung
Burgenland	X #)	X	----	----	----	#) binnen 4 Wochen nach der Inbetriebnahme
Kärnten	----	X	X	----	----	
Niederösterreich	----	----	X	----	----	
Oberösterreich	X ##)	X 3#)	----	----	----	Gilt für eine Nennkälteleistung .... ##) ab 50kW. 3#) mehr als 12kW und weniger als 50kW.
Salzburg	----	----	X	----	----	
Steiermark	X	X	----	----	X	
Tirol	X 4#)	----	X	----	----	4#) vor der Inbetriebnahme (bei der Einreichung), siehe § 11 Absatz 3 bis 5 sinngemäß
Vorarlberg	----	X	----	----	----	Beachten Sie bitte den ... § 46(3)
Wien	----	X	----	----	X	Beachten Sie bitte den ... Anwendungsbereich § 1(3)

Es gilt :

**Die jeweiligen detaillierten Einzelprüfanforderungen, die Fristen, die zutreffenden Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Informationsvorschriften und wer jeweils die Prüfungen durchführen darf, sind der, am Aufstellungsort der Klimaanlage aktuell gültigen Landesverordnung zu entnehmen.**

Entsprechend der gültigen Landesverordnung ist der Prüfbericht bzw. ist die notwendige Prüfdokumentation mit allfälligen Empfehlungen, zu erstellen.

**Datum der Inbetriebnahme gemäß § 17. KAV + oben angeführte Fristen =  
Datum der Überprüfung.**

**Die landespezifischen Prüfinhalte können Sie in nachstehender komprimierter Form nachlesen. Wer die Prüfungen durchführen darf und sonstige Inhalte, lesen Sie bitte in der Information Nr. 14d, den zugehörigen Links und in den zutreffenden Landesgesetzen und Verordnungen nach.**

### **Burgenland**

#### **Bgld. HKG : § 35 Erstmalige und wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlage**

- (1) Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW sind von der Betreiberin oder dem Betreiber **spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme einer erstmaligen Überprüfung und danach alle drei Jahre einer wiederkehrenden Überprüfung** durch Prüfberechtigte gemäß § 37 unterziehen zu lassen. Die wiederkehrende Überprüfung kann auch jeweils innerhalb eines Monats vor oder innerhalb von drei Monaten nach dem sich aus diesem Absatz ergebenden Zeitpunkt erfolgen, ohne dass sich der Termin für die nächste Überprüfung dadurch verschiebt.
- (2) Die wiederkehrende Überprüfung hat zumindest folgende Punkte zu umfassen:
  1. Funktionsprüfung und Einstellung der verschiedenen Regeleinrichtungen,
  2. Kontrolle der Kälteanlage auf Dichtheit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben,
  3. Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Anlage insbesondere durch Überprüfung der Kälteverdichter, Wirksamkeit der Wärmeabführung und der Wärmetauscher, Kontrolle der Luftleitungen und Lufterlässe,
  4. Überprüfung der Zulässigkeit des verwendeten Kältemittels,
  5. Überprüfung der erforderlichen Kältemittelfüllmenge und
  6. Beurteilung des Wirkungsgrads der Anlage und Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes. Diese Prüfung der Dimensionierung braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Klimaanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.
- (3) Der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage sind gegebenenfalls Empfehlungen für die kosteneffiziente Verbesserung der Energieeffizienz der überprüften Anlage zu geben. Die Empfehlungen können sich auf einen Vergleich zwischen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage und der Energieeffizienz der besten verfügbaren und realisierbaren Anlage und einer Anlage ähnlicher Bauart stützen, deren relevante Bestandteile die nach den geltenden Vorschriften geforderte Energieeffizienz aufweisen. Die erteilten Empfehlungen müssen im Prüfbericht enthalten sein.

#### **Bgld. HK-VO :**

#### **§ 39 Überprüfung von Klimaanlage, Prüfbuch, Anlagendatenblatt und Prüfbericht**

- (1) Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW sind von der Betreiberin oder vom Betreiber **spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme einer erstmaligen Überprüfung und danach alle drei Jahre einer wiederkehrenden Überprüfung** gemäß § 35 Abs. 2 bis 4 Bgld. HKG durch Prüfberechtigte für Klimaanlage gemäß § 37 Bgld. HKG zu unterziehen. Die wiederkehrende Überprüfung kann auch jeweils innerhalb eines Monats vor oder nach dem sich aus diesem Absatz ergebenden spätesten Zeitpunkt erfolgen, ohne dass sich der Termin für die nächste Überprüfung dadurch verschiebt.
- (2) Bei der erstmaligen Überprüfung sind vom Prüforgang im „Anlagendatenblatt und Prüfbericht für Klimaanlage“ (Anlage 4.2) die Daten über die technische Ausstattung der Klimaanlage, über die Beurteilung des Wirkungsgrads der Anlage und Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes sowie eventuelle wesentliche Änderungen zu erfassen. Über das Ergebnis der erstmaligen Überprüfung und jeder wiederkehrenden Überprüfung ist vom Prüforgang ein Prüfbericht (Anlage 4.2) zu erstellen. Das Anlagendatenblatt und der Prüfbericht sind der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage auszuhändigen. Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage hat das Anlagendatenblatt und den Landesrecht Burgenland Prüfbericht für die Klimaanlage für die Dauer des Betriebs der Anlage im „Prüfbuch für Klimaanlage“ (Anlage 4.1)

aufzubewahren. Das Anlagendatenblatt und der Prüfbericht über die erstmalige Überprüfung sind der Gemeinde vorzulegen. Auf Verlangen ist der Prüfbericht über die wiederkehrende Überprüfung der unabhängigen Kontrollstelle bei der für die Vollziehung dieser Verordnung zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung oder der Gemeinde vorzulegen. Die Formblätter Anlage 4.1 und Anlage 4.2 sind im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlicht.

- (3) Werden in Anlagendatenblättern oder Prüfberichten fehlerhafte Eintragungen festgestellt, ist § 32 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.
- (4) Das Anlagendatenblatt und der Prüfbericht sind vom Prüforgang in der Anlagendatenbank zu erfassen.

## Kärnten

### **K-BV : § 50 Wiederkehrende Überprüfung**

- (1) Der Betreiber einer Klimaanlage mit einer Kälteleistung über 12 kW ist verpflichtet, diese **alle drei Jahre gemäß Abs. 2 und alle fünf Jahre gemäß Abs. 3** auf eigene Kosten durch Sachverständige (Abs. 6) überprüfen zu lassen. Der Betreiber der Klimaanlage ist ferner verpflichtet, die Überprüfungsbefunde aufzubewahren und dem Sachverständigen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die **alle drei Jahre** durchzuführende Überprüfung hat folgende Leistungen zu umfassen:
  - a) Sichtprüfung;
  - b) Funktionsprüfung und Einstellung der verschiedenen Regeleinrichtungen, insbesondere Einstellung der Regelthermostate;
  - c) Reinigung der Filtersysteme und der Wärmetauscher wie Verdampfer und Kondensatoren;
  - d) Erhebung grundlegender Anlagendaten, zB Kältemittel, Baujahr, Kälteleistung, direktes oder indirektes System, Systemintegration in einer Lüftungsanlage;
  - e) Untersuchung der Übereinstimmung der Anlage mit ihrem Zustand zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Dokumentation späterer Änderungen, Untersuchung der tatsächlichen Anforderungen hinsichtlich des Kühlbedarfes und des aktuellen Gebäudezustandes;
  - f) Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Anlage durch:
    1. Prüfung der Bestandsunterlagen und Dokumentationen;
    2. Prüfung der Kälteverdichter auf Funktion, Verschleiß und Dichtheit;
    3. Inspektion der Wirksamkeit der Wärmeabführung im Freien (zB luftgekühlte Kondensatoren);
    4. Inspektion der Wirksamkeit der Wärmeaustauscher (Verdampfer bzw. analog dazu Kaltwasser - Kälte Träger/Luftkühler) in der Kälteanlage;
    5. Inspektion der Systeme für gekühlte Luft und Luft aus unabhängiger Lüftung in behandelten Räumen;
    6. Inspektion der Systeme für gekühlte Luft und Luft aus unabhängiger Lüftung an Lüftungsgeräten und zugehörigen Luftleitungen;
    7. Inspektion der Systeme für gekühlte Luft und Luft aus unabhängiger Lüftung an Lüftungsgeräten an Außenlufteinlässen.
  - g) Funktionsprüfung und Einstellung der verschiedenen Regeleinrichtungen, insbesondere die Einstellung der Regelthermostate sowie der Druckschalter für die Kondensatoren (Optimierung der Regelung des Kondensationsdruckes);
  - h) Funktions- und Anschlussprüfung der verschiedenen Bauteile;
  - i) Überprüfung der erforderlichen Kältemittelfüllmenge in einem bedingenen Betriebspunkt und zusätzliche Prüfung der Kälteanlagen auf Undichtheit.
- (3) Die **alle fünf Jahre** durchzuführende Überprüfung hat zusätzlich zu den Überprüfungen nach Abs. 2 folgende Leistungen zu umfassen:
  - a. Messung der Stromaufnahme;
  - b) Wirkungsgradermittlung der installierten Anlage unter Berücksichtigung des eingesetzten Systems;

- c) Dimensionierung der Anlage im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes; wenn seit der letzten Überprüfung an der Klimaanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind, muss keine Untersuchung der Dimensionierung erfolgen;
  - d) Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verringerung des Kühlbedarfs des Gebäudes bzw. des räumlich zusammenhängenden Verantwortungsbereiches;
  - e) Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Anlageneffizienz in den einzelnen Stufen:
    - 1. Bereitstellung der Energie;
    - 2. Verteilung;
    - 3. Abgabe (direkt oder indirekt);
    - 4. Emissionsbetrachtung (CO<sub>2</sub>).
- (4) Der Sachverständige hat über die Ergebnisse der wiederkehrenden Überprüfung einen schriftlichen Überprüfungsbefund auszustellen. Dieser hat hinsichtlich der Überprüfung
- a) nach Abs. 2 Angaben zum überprüften Gebäude und zum Prüfer, die Liste der bereitgestellten Unterlagen, Angaben zu den überprüften Anlagen, Angaben zu den Messergebnissen, zum Gesamtenergieverbrauch, zur Energieeffizienz der Anlage, zu der zum Erreichen des gewünschten Innenraumklimas erforderlichen Luftmenge der Anlage bei integrierter Lüftung, festgestellte Mängel, empfohlene Maßnahmen, durchgeführte Wartungen der Geräte, Eignung der installierten Regeleinrichtungen, deren Einstellungen und unterbreitete Verbesserungsvorschläge, Alternativlösungen sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen der Überprüfung zu enthalten,
  - b) nach Abs. 3 zusätzlich zu den Angaben des Überprüfungsbefundes für die Überprüfung nach Abs. 2 Angaben zu den Messergebnissen, zum Gesamtenergieverbrauch, zur Energieeffizienz der Anlage, zu Alternativlösungen sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse und der Empfehlungen der Überprüfung zu enthalten.

### **Niederösterreich**

#### **NÖ BO 2014 : § 32 Periodische Überprüfung von Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln, Blockheizkraftwerken und Klimaanlagen**

- (4) Klimaanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW sind vom Eigentümer periodisch
- 1. auf das Vorliegen eines optimalen Wirkungsgrades der Klimaanlage und
  - 2. auf eine einwandfreie Dimensionierung der Klimaanlage im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes überprüfen zu lassen.

Die Prüfung der Klimaanlagendimensionierung muss nicht erneut durchgeführt werden, wenn seit der letzten Überprüfung, die auch die Klimaanlagendimensionierung umfasst hat, an der Klimaanlage keine Änderungen vorgenommen wurden und in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

- (5) Mit der Überprüfung nach Abs. 1 bis 4 dürfen nur befugte Fachleute betraut werden.
- (6) Die Überprüfung hat gemäß den Regeln der Technik zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind in einem Prüfbericht festzuhalten, der dem Eigentümer der Anlage auszuhändigen ist.
- (7) Die Prüfberichte über die periodische Überprüfung von Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln (Abs. 1 und 2) und von Klimaanlagen (Abs. 4) sind der Baubehörde binnen 4 Wochen durch den Prüfer vorzulegen. Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz dieser Anlagen sind in diesen Prüfberichten festzuhalten.

### **NÖ BTV 2014 : § 31 Intervalle und Umfang der Überprüfungen**

- (1) Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW sind periodisch **mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen**. Die Überprüfung hat die Komponenten, die den Wirkungsgrad der Anlage beeinflussen, und die Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes zu umfassen.
- (2) Die Überprüfung hat sich insbesondere auf die Überprüfung und Bewertung der Einflüsse, die für die Auslegung der Anlage maßgebend sind, wie z. B. Veränderungen der Raumnutzung, der inneren Wärmequellen, der relevanten bauphysikalischen Eigenschaften des Gebäudes und der Sollwerte (Luftmengen, Temperatur, Feuchte, Betriebszeit), sowie auf die Feststellung der Effizienz der wesentlichen Komponenten zu beziehen.
- (3) Die Prüfung der Anlagendimensionierung muss nicht erneut durchgeführt werden, wenn seit der letzten Überprüfung, die auch die Anlagendimensionierung umfasst hat, an der Klimaanlage keine Änderungen vorgenommen wurden und in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

### **Oberösterreich**

#### **OÖ LuftREnTG 2002 : § 31a Wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlagen**

- (1) Klimaanlagen sind von der verfügungsberechtigten Person auf den Wirkungsgrad der Anlage und die Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes wiederkehrend überprüfen zu lassen, wobei gilt:
  1. Klimaanlagen mit einer Nennkälteleistung des Kühlsystems **von mehr als 12 und weniger als 50 kW sind alle drei Jahre**,
  2. Klimaanlagen mit einer Nennkälteleistung des Kühlsystems **ab 50 kW sind jährlich zu überprüfen**. Die Prüfung der Dimensionierung braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Klimaanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.
- (2) Das Ergebnis der Überprüfung gemäß Abs. 1 ist in einem schriftlichen Prüfbericht festzuhalten. Der Prüfbericht hat insbesondere auch geeignete Ratschläge für mögliche Verbesserungen oder für den Austausch der Klimaanlage und für Alternativlösungen zu enthalten. Der Prüfbericht ist von der über die Klimaanlage verfügungsberechtigten Person bis zur jeweils nächsten wiederkehrenden Überprüfung aufzubewahren und darüber hinaus von der bzw. dem die Überprüfung durchführenden Überprüfungsberechtigten binnen vier Wochen nach der Berichterstellung auch der Landesregierung vorzulegen (Meldepflicht). Die Meldepflicht ist durch elektronische Übermittlung der Dokumente zu erfüllen.

#### **OÖ KIAV : § 4 Überprüfung von Klimaanlagen**

- (1) Klimaanlagen mit einer Nennkälteleistung des Kühlsystems von **mehr als 12 kW und weniger als 50 kW** in einem Gebäude oder Gebäudebereich sind von der verfügungsberechtigten Person **alle drei Jahre überprüfen** zu lassen.
- (2) Klimaanlagen mit einer Nennkälteleistung des Kühlsystems **ab 50 kW** in einem Gebäude oder Gebäudebereich sind von der verfügungsberechtigten Person **jährlich überprüfen zu lassen**.
- (3) Die Überprüfungen nach Abs. 1 und 2 umfassen folgende Leistungen:
  1. Einfache Sichtprüfung der Gesamtanlage, wie z. B. Wärme- bzw. Kälte-dämmung, Stromversorgung usw. und des Aufstellungsumfelds;
  2. Erhebung grundlegender Anlagendaten, wie z. B. Anschlussleistung, Baujahr, Kälteleistung, Kältemittel, direktes oder indirektes System, Systemintegration in einer Lüftungsanlage oder ähnliches;
  3. Kontrolle der Reinigung der Luftführung, der Filtersysteme und der Wärmetauscher, wie z. B. Verdampfer und Kondensatoren, Prüfung der Wirksamkeit;
  4. Sichtkontrolle der Kälteanlageanteile auf Undichtheit;

5. Überprüfung der erforderlichen Kältemittelfüllmenge in einem ausgewählten Betriebspunkt und zusätzliche Prüfung der Kälteanlage auf Undichtheit - diese Überprüfung entfällt bei Klimaanlage, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 zu überprüfen sind;
6. Funktionsprüfung und Einstellung der verschiedenen Regeleinrichtungen, insbesondere die Einstellung und Optimierung der Regelung sowie der Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen;
7. Messung der Stromaufnahme (nur bei der ersten wiederkehrenden Überprüfung, sodann alle 12 Jahre) und
8. Beurteilung des Wirkungsgrades der Anlage und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes (nur bei der ersten wiederkehrenden Überprüfung, sodann alle 12 Jahre).

### OÖ KIAV : § 5 Prüfberichte

Der Inhalt des Prüfberichts für die wiederkehrende Überprüfung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.

## Salzburg

### S BauPoIG : § 19a Wiederkehrende Überprüfungen

- (1) Wiederkehrende Überprüfungen sind bei folgenden baulichen Anlagen und Bauteilen durchzuführen:
  1. Heizungs- und Klimaanlage (§ 19b),

### § 19b Inspektion über die Energieeffizienz von Heizungs- und Klimaanlage

- (1) Die Eigentümer folgender technischer Einrichtungen von Bauten haben die Energieeffizienz **in regelmäßigen Zeitabständen** durch eine unabhängige und nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften dazu befugte Person oder durch eine akkreditierte Prüfstelle überprüfen zu lassen:
  1. Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW;
  2. Klimaanlage mit einer Nennleistung über 12 kW.
- (2) Die Inspektion hat sich auf alle zugänglichen und für einen energieeffizienten Betrieb der Anlage maßgeblichen Teile zu beziehen und insbesondere zu umfassen:
  1. bei Heizungsanlagen: die Prüfung des Wirkungsgrades des Kessels, der Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizbedarf sowie der Wärmedämmung der Anlage;
  2. bei Klimaanlage: die Prüfung des Wirkungsgrades der Anlage, der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf, der Dichtheit der Anlage, der Regeleinrichtungen und der Kältemittelfüllmenge.
  3. Erforderlichenfalls sind dem Eigentümer Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der Anlage zu geben.
- (3) Das Ergebnis der Inspektion ist in einem schriftlichen Prüfbericht festzuhalten. Dieser ist bis zum Austausch oder zur Stilllegung der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Die ausstellende Person hat die Daten des Prüfberichts der Landesregierung zu übermitteln oder in einer dafür eingerichteten Datenbank zu verarbeiten. Die Landesregierung hat ein Kontrollsystem nach Anhang II Z 2 der Richtlinie 2010/31/EU einzurichten. Die ausstellende Person ist verpflichtet, der Landesregierung nähere Auskünfte über die verarbeiteten Daten des Prüfberichts zu erteilen. Die Landesregierung kann die nicht personenbezogenen Daten des Prüfberichts automationsunterstützt verwenden, soweit dies zur Verfolgung statistischer oder energiepolitischer Ziele notwendig ist.
- (4) Die Prüfintervalle sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen. **(Alle 5 Jahre = alter § 19c)** Die Landesregierung kann dabei auch nähere Festlegungen zum Prüfungsumfang und zu den Prüfberichten treffen und nach Bauart und Nennleistung der Anlagen unterscheiden. Die Festlegungen sind so zu treffen, dass die Inspektionen nach Möglichkeit im Einklang mit sonstigen Überprüfungen technischer Einrichtungen durchgeführt werden können.

## Steiermark

### **Stmk. Bau G : § 93 Wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlage**

- (1) Die Betreiberin/Der Betreiber von Klimaanlage mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 12 kW ist verpflichtet, diese **einmal jährlich gemäß Abs. 2, alle drei Jahre gemäß Abs. 3 und alle zwölf Jahre gemäß Abs. 4** auf eigene Kosten durch Sachverständige überprüfen zu lassen. Die Betreiberin/Der Betreiber einer Klimaanlage ist ferner verpflichtet, die Überprüfungsbefunde aufzubewahren und dem Sachverständigen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die **jährlich** durchzuführende Überprüfung hat folgende Leistungen zu umfassen:
  1. Sichtprüfung;
  2. Funktionsprüfung und Einstellung der verschiedenen Regeleinrichtungen, insbesondere Einstellung der Regelthermostate;
  3. Reinigung der Filtersysteme und der Wärmetauscher wie Verdampfer und Kondensatoren.
- (3) Die **alle drei Jahre** durchzuführende Überprüfung hat zusätzlich zur Überprüfung nach Abs. 2 folgende Leistungen zu umfassen:
  1. Erhebung grundlegender Anlagedaten, z. B. Kältemittel, Baujahr, Kälteleistung, direktes oder indirektes System, Systemintegration in einer Lüftungsanlage;
  2. Untersuchung der Übereinstimmung der Anlage mit ihrem Zustand zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Dokumentation späterer Änderungen, Untersuchung der tatsächlichen Anforderungen hinsichtlich des Kühlbedarfes und des aktuellen Gebäudezustandes;
  3. Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Anlage durch:
    - a) Prüfung der Bestandsunterlagen und Dokumentationen,
    - b) Prüfung der Kälteverdichter auf Funktion, Verschleiß und Dichtheit,
    - c) Inspektion der Wirksamkeit der Wärmeabführung im Freien (z. B. luftgekühlte Kondensatoren),
    - d) Inspektion der Wirksamkeit der Wärmeaustauscher (Verdampfer bzw. analog dazu Kaltwasser – Kälte-träger / Luftkühler) in der Kälteanlage,
    - e) Inspektion der Systeme für gekühlte Luft und Luft aus unabhängiger Lüftung in behandelten Räumen,
    - f) Inspektion der Systeme für gekühlte Luft und Luft aus unabhängiger Lüftung an Lüftungsgeräten und zugehörigen Luftleitungen,
    - g) Inspektion der Systeme für gekühlte Luft und Luft aus unabhängiger Lüftung an Lüftungsgeräten an Außenlufteinlässen;
  4. Funktionsprüfung und Einstellung der verschiedenen Regeleinrichtungen, insbesondere die Einstellung der Regelthermostate sowie der Druckschalter für die Kondensatoren (Optimierung der Regelung des Kondensationsdruckes);
  5. Funktions- und Anschlussprüfung der verschiedenen Bauteile;
  6. Überprüfung der erforderlichen Kältemittelfüllmenge in einem bedungenen Betriebspunkt und zusätzliche Prüfung der Kälteanlagen auf Undichtheit.
- (4) Die **alle zwölf Jahre** durchzuführende Überprüfung hat zusätzlich zu den Überprüfungen nach Abs. 2 und Abs. 3 folgende Leistungen zu umfassen:
  1. Messung der Stromaufnahme;
  2. Wirkungsgradermittlung der installierten Anlage unter Berücksichtigung des eingesetzten Systems;
  3. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verringerung des Kühlbedarfes des Gebäudes bzw. des räumlich zusammenhängenden Verantwortungsbereiches;
  4. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Anlageneffizienz in den einzelnen Stufen:
    - a) Bereitstellung der Energie,
    - b) Verteilung,
    - c) Abgabe (direkt oder indirekt),
    - d) Emissionsbetrachtung (CO<sub>2</sub>).

- (5) Die/Der Sachverständige hat über die Ergebnisse der wiederkehrenden Überprüfung einen schriftlichen Überprüfungsbefund auszustellen. Dieser hat hinsichtlich der Überprüfung
1. nach Abs. 2 Angaben zum überprüften Gebäude und zum Prüfer, die Liste der bereitgestellten Unterlagen, Angaben zu den überprüften Anlagen, festgestellte Mängel, empfohlene Maßnahmen, durchgeführte Wartungen der Geräte sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen der Überprüfung zu enthalten,
  2. nach Abs. 3 zusätzlich zu den Angaben des Überprüfungsbefundes für die Überprüfung nach Abs. 2 Angaben zu den Messergebnissen, zum Gesamtenergieverbrauch, zur Energieeffizienz der Anlage, zu der zum Erreichen des gewünschten Innenraumklimas erforderlichen Luftmenge der Anlage bei integrierter Lüftung, festgestellte Mängel, empfohlene Maßnahmen, durchgeführte Wartungen der Geräte, Eignung der installierten Regeleinrichtungen, deren Einstellungen und unterbreitete Verbesserungsvorschläge, Alternativlösungen sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen der Überprüfung zu enthalten,
  3. nach Abs. 4 zusätzlich zu den Angaben des Überprüfungsbefundes für die Überprüfung nach Abs. 2 und Abs. 3 Angaben zu den Messergebnissen, zum Gesamtenergieverbrauch, zur Energieeffizienz der Anlage, zu Alternativlösungen sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse und der Empfehlungen der Überprüfung zu enthalten.
  4. Ein Gleichstück des Überprüfungsbefundes ist vom Sachverständigen der Behörde zu übermitteln.
- (6) Die Betreiberin/Der Betreiber der Klimaanlage ist verpflichtet, im Überprüfungsbefund aufgezeigte Mängel unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde dem Betreiber der Klimaanlage entsprechende behördliche Aufträge zu erteilen.

## Tirol

### **TGHKG 2013 :**

#### **§ 24 Abnahmeprüfung, Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften, behördliche Aufsicht**

- (1) **Vor der erstmaligen bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme und vor der bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen** von Klimaanlageanlagen hat der Betreiber der Anlage eine Bestätigung über die Erfüllung der Erfordernisse der Energieeffizienz (Abnahmebefund) einzuholen. § 11 Abs. 3 bis 5 gilt sinngemäß.
- (2) Die Betreiber von Klimaanlageanlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen entsprechend diesem Gesetz und den hierzu erlassenen Verordnungen betrieben und instand gehalten werden.
- (3) Die behördliche Aufsicht dient der Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 und 2. Hierfür stehen der Behörde die Befugnisse nach § 4 zu.

#### **TGHKG 2013 : § 25 Wiederkehrende Überprüfung**

- (1) Klimaanlageanlagen sind vom Betreiber der Anlage **alle fünf Jahre**, gerechnet vom Baujahr an, auf ihren Wirkungsgrad und weiters daraufhin überprüfen zu lassen, ob die Dimensionierung der Anlage dem Kühlbedarf des Gebäudes entspricht.
- (2) Die Überprüfungen nach Abs. 1 sind jeweils innerhalb eines Jahres durchzuführen. Die gänzliche oder teilweise Inanspruchnahme dieser Frist verlängert die Überprüfungsfrist nicht.
- (3) Die Prüfberechtigten haben den Betreiber der Anlage erforderlichenfalls über mögliche Verbesserungen an der Anlage, über deren Austausch oder über Alternativlösungen zu beraten.
- (4) Die Durchführung der Überprüfungen nach Abs. 1 hat anhand einschlägiger technischer Normen zu erfolgen.



- (5) Zur Durchführung von Überprüfungen nach Abs. 1 sind die Prüfberechtigten nach § 32 Abs. 1 befugt.
- (6) Die Prüfberechtigten haben über das Ergebnis der Überprüfung einen Prüfbericht zu erstellen. Der Prüfbericht ist dem Betreiber der Anlage zu übergeben und von diesem dauerhaft zu verwahren.
- (7) Hinsichtlich der Sammlung der in den Prüfberichten erhobenen Daten gilt § 20 sinngemäß.
- (8) Ergeben sich bei der Überprüfung offenkundige Mängel, so ist von den Prüfberechtigten eine angemessene Frist für deren Behebung zu setzen. Derjenige, der die Überprüfung vorgenommen hat, hat nach dem Ablauf der gesetzten Frist zu überprüfen, ob der Mangel behoben worden ist. Wurde der Mangel nicht ordnungsgemäß behoben, so ist die Behörde unverzüglich schriftlich zu verständigen. Die §§ 21 Abs. 3 und 23 Abs. 1 lit. b, 3, 4 und 5 gelten sinngemäß.

### Vorarlberg

#### **V BTV : § 46 Inspektion von Klimaanlage**

- (1) Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW, wobei die Summe der einzelnen Nennkälteleistungen der im Gebäude vorhandenen Kälteanlagen maßgeblich ist, sind vom Verfügungsberechtigten **regelmäßig, spätestens jedoch drei Jahre** nach der Inbetriebnahme oder der letztmaligen Überprüfung einer Inspektion durch Fachpersonal (§ 47) unterziehen zu lassen. Die regelmäßige Inspektion hat sich auf die zugänglichen Teile der Klimaanlage (z.B. Regeleinrichtungen, Kälteanlage und Wärmetauscher) zu beziehen.
- (2) Die Inspektion hat jedenfalls zu umfassen:
  - a) Funktionsprüfung und Einstellung der verschiedenen Regeleinrichtungen,
  - b) Kontrolle der Kälteanlage auf Undichtheit,
  - c) Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Anlage, insbesondere durch Überprüfung der Kälteverdichter, Wirksamkeit der Wärmeabführung
  - d) und der Wärmetauscher, Kontrolle der Luftleitungen und Lufteinlässe,
  - e) Überprüfung der erforderlichen Kältemittelfüllmenge und
  - f) Beurteilung des Wirkungsgrades der Anlage und Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes.
- (3) Die Prüfung der Anlagendimensionierung muss nicht wiederholt werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Klimaanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.
- (4) Nach jeder Inspektion ist ein Inspektionsbericht zu erstellen, der die Ergebnisse der durchgeführten Inspektion sowie Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage enthält. Der Inspektionsbericht ist dem Verfügungsberechtigten der Anlage auszuhändigen. Eine Ausfertigung des Inspektionsberichtes ist von der Person, die den Inspektionsbericht erstellt hat, der Landesregierung zu übermitteln.
- (5) Der Verfügungsberechtigte hat den Inspektionsbericht mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

## Wien

### **WHeizKG 2015 : § 30. Wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlage**

- (1) Klimaanlage mit einer Gesamtkälteleistung von mehr als 12 kW sind durch eine fachkundige Person (§ 31) ab der erstmaligen Verwendung **alle drei Jahre gemäß Abs. 2 und alle zwölf Jahre gemäß Abs. 3 überprüfen** zu lassen. Die Betreiberin bzw. der Betreiber einer Anlage ist verpflichtet, ein Anlagenprotokoll der Kälteanlage auf dem laufenden Stand zu halten und der prüfenden Person sowie der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die **alle drei** Jahre durchzuführende Überprüfung ist nach dem Stand der Technik durchzuführen und hat folgende Leistungen zu umfassen:
  1. Sichtprüfung;
  2. Funktionsprüfung und Einstellung der verschiedenen Regeleinrichtungen, insbesondere die Einstellung der Regelthermostate sowie der Druckschalter für die Kondensatoren (Optimierung der Regelung des Kondensationsdruckes);
  3. Reinigung der Filtersysteme und der Wärmetauscher wie Verdampfer und Kondensatoren;
  4. Erhebung grundlegender Anlagedaten, z.B. Kältemittel, Baujahr, Kälteleistung, direktes oder indirektes System, Systemintegration in einer Lüftungsanlage;
  5. Untersuchung der Übereinstimmung der Anlage mit ihrem Zustand zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Dokumentation späterer Änderungen, Untersuchung der tatsächlichen Anforderungen hinsichtlich des Kühlbedarfes und des aktuellen Gebäudezustandes;
  6. Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Anlage durch:
    - a) Prüfung der Bestandsunterlagen und Dokumentationen,
    - b) Prüfung der Kälteverdichter auf Funktion, Verschleiß und Dichtheit,
    - c) Inspektion der Wirksamkeit der Wärmeabführung im Freien (z.B. luftgekühlte Kondensatoren),
    - d) Inspektion der Wirksamkeit der Wärmeaustauscher (Verdampfer bzw. analog dazu Kaltwasser – Kälte­träger / Luftkühler) in der Kälteanlage,
    - e) Inspektion der Systeme für gekühlte Luft und Luft aus unabhängiger Lüftung in behandelten Räumen,
    - f) Inspektion der Systeme für gekühlte Luft und Luft aus unabhängiger Lüftung an Lüftungsgeräten und zugehörigen Luftleitungen,
    - g) Inspektion der Systeme für gekühlte Luft und Luft aus unabhängiger Lüftung an Lüftungsgeräten an Außenlufteinlässen;
  7. Funktions- und Anschlussprüfung der verschiedenen Bauteile;
  8. Überprüfung der erforderlichen Kältemittelfüllmenge in einem bedungenen Betriebspunkt und zusätzliche Prüfung der Kälteanlagen auf Undichtheit;
  9. Prüfung der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes, wobei diese Prüfung nicht wiederholt werden muss, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Klimaanlage keine Änderungen vorgenommen wurden und in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.
- (3) Die **alle zwölf** Jahre durchzuführende Überprüfung hat zusätzlich zur Überprüfung nach Abs. 2 folgende Leistungen zu umfassen:
  1. Messung der Stromaufnahme;
  2. Wirkungsgradermittlung der installierten Anlage unter Berücksichtigung des eingesetzten Systems;
  3. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verringerung des Kühlbedarfes des Gebäudes bzw. des räumlich zusammenhängenden Verantwortungsbereiches;
  4. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Anlageneffizienz in den einzelnen Stufen:
    - a) Bereitstellung der Energie,
    - b) Verteilung,
    - c) Abgabe (direkt oder indirekt).

- (4) Die fachkundige Person hat einen Überprüfungsbefund auszustellen und diesen auch der Behörde zu übermitteln. Dieser Befund hat hinsichtlich der Überprüfung
1. nach Abs. 2 Angaben zum überprüften Gebäude, zur prüfenden Person, zu den überprüften Anlagen, zu den Messergebnissen, zum Gesamtenergieverbrauch, zur Energieeffizienz der Anlage, zu der zum Erreichen des gewünschten Innenraumklimas erforderlichen Luftmenge der Anlage bei integrierter Lüftung, die Liste der bereitgestellten Unterlagen sowie festgestellte Mängel, empfohlene Maßnahmen, durchgeführte Wartungen der Geräte, Eignung der installierten Regeleinrichtungen, deren Einstellungen, unterbreitete Verbesserungsvorschläge, Alternativlösungen und eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen der Überprüfung zu enthalten,
  2. nach Abs. 3 zusätzlich zu den Angaben des Überprüfungsbefundes für die Überprüfung nach Abs. 2 Angaben zu den Messergebnissen, zum Gesamtenergiebedarf, zur Energieeffizienz der Anlage und zu Alternativlösungen, Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der überprüften Klimaanlage sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen der Überprüfung zu enthalten.
- (5) Die Behörde hat eine Stichprobe aus allen jährlich ausgestellten Überprüfungsbefunden einer Überprüfung zu unterziehen. Diese Stichprobe muss statistisch signifikant sein.